
Das ausführliche Programm dieser Ausstellung, das von Vorträgen über kulturelle Abende bis hin zu Führungen für Gruppen und Schulklassen reicht, liegt diesem Amtsblatt bei.

Nähere Informationen und Kartenbestellungen sind möglich unter
www.noch-mal-leben-muenchen.de

Weitere Programme, Plakate (A1, A3) und Flyer können im Fachbereich „Krankenhausseelsorge“ des Seelsorgereferates I bestellt werden.

(E-Mail: nochmalleben@ordinariat-muenchen.de • Tel. 0 89 / 21 37-23 12 • Fax 0 89 / 21 37-23 20)

143. Freie Wohnung in München-St. Peter

In München-St. Peter (Dekanat München-Innenstadt) steht im 2. Stock des dortigen Pfarrhauses eine 4-Zimmer-Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen oder sonstigen kirchlichen Mitarbeiter zur Verfügung. Die Wohnfläche beträgt ca. 103 qm.

Vom Mieter wird Seelsorgemithilfe erwartet, insbesondere auch in den Nebenkirchen der Pfarrei St. Peter.

Nähere Auskünfte erteilen das Referat „Pastorale Dienste“ im Erzb. Ordinariat, Tel. (0 89) 2137-15 02, oder das Pfarramt München-St. Peter, Tel. (0 89) 26 01 98 81.

Erzbischöfliche Finanzkammer

144. Allgemeine Genehmigung für Bau- und Honorarverträge bei Bau- maßnahmen in Eigenregie ortskirchlicher Stiftungen

Im Bereich des Bauwesens genehmigt das Erzb. Ordinariat Baumaßnahmen ortskirchlicher Stiftungen nach Maßgabe der Ordnung für Genehmigungen im Bauwesen – DGenO-Bau Nr. 2. Einzelne Verträge über Planungs- und Bauleistungen bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nicht, wenn die gesamte Maßnahme genehmigungsfrei oder – mit oder ohne Auflagen – genehmigt ist, und die generell genehmigten Standardformulare bzw. Vertragsmuster des Erzb. Ordinariats Verwendung finden (DGenO-Bau Nr. 3 b).

1. Standardformulare bzw. Vertragsmuster des Erzb. Ordinariats werden von der Rechtsabteilung des Erzb. Ordinariats, ggf. zusammen mit den Fachstellen des Erzb. Ordinariats erstellt bzw. überprüft sowie angepasst und den kirchlichen Rechtsträgern zur Verfügung gestellt. Für den Bereich des Bauwesens werden die betreffenden Standardformulare und Vertragsmuster zum einen im Intranet der Pfarreien, und zum anderen im Internetauftritt der Erz-

diözese, dort auf der Seite der Einkaufs- und Vergabestelle des Referats Bauwesen (<http://www.erzbistum-muenchen.de>) zur Verfügung gestellt.

2. Die allgemeine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für Verträge über Bau- und Honorarleistungen im Rahmen von Baumaßnahmen erfolgt hiermit widerruflich und bis 31.12.2012 befristet sowie mit folgenden Auflagen:

a) Die Standardformulare und Vertragsmuster des Erzb. Ordinariats gemäß Ziff. 1 sind zu verwenden.

b) Darüber hinaus sind bei Honorarverträgen (Architekten- und Ingenieurverträge inkl. Projektsteuerungsverträgen) im Rahmen von Maßnahmen mit über 25.000 € Gesamtkosten die konkreten Vertragsbedingungen (v. a. Gegenstand, Umfang und Honorar) vor Vertragsschluss mit dem zuständigen Baubetreuer abzustimmen.

3. Dem Referat Bauwesen bzw. den Baubetreuern bleibt es unbenommen, die Genehmigung der Maßnahme mit Auflagen hinsichtlich einzelner Verträge zu versehen, etwa dass die Leistungsbeschreibung bestimmter Gewerke vor Vertragsabschluss dem Baubetreuer zur Prüfung vorzulegen ist.

4. Orgelbau-, Generalübernehmer- und Generalplaner-, Rahmen- und Wartungsverträge sind von vorliegender Genehmigung nicht betroffen. Die generelle Genehmigung dieser Verträge wird bei Bedarf gesondert geregelt.

145. Allgemeine Genehmigung für die Vereinbarung der befristeten Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte

Von der Erzb. Finanzkammer München wird den Kirchenverwaltungen ein Muster für die befristete Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte (MV-Veranstaltung) zur Verfügung gestellt.

Die jeweils von der Rechtsabteilung freigegebene aktuellste Version (zum heutigen Tag Version V 2005.0) kann im Intranet der Pfarreien geladen werden.

Nach Art. 44 Abs. 6 KiStiftO kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung befristet sowie widerruflich erteilt werden, sofern es die ordnungsgemäße Verwaltung einer kirchlichen Stiftung erfordert.

Für den Fall, dass die zuständige Kirchenverwaltung das Muster mit Ausnahme der vorgesehenen Textfelder unverändert übernimmt und hierzu keine wesentlichen Ergänzungen und Nebenabreden zum rechtlichen Gehalt mit dem Vertragspartner vereinbart, wird bis 31.12.2012 sowie jederzeit widerruflich die allgemeine Genehmigung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO zum Abschluss erteilt.